

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 16/0279</b>
<b>81 - Stadtwerke</b>			<b>Datum: 29.06.2016</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Seedorff, Jens</b>	<b>Tel.: 521 04 100</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtwerkeausschuss	13.07.2016	Anhörung

## **Reform des Gemeindefirtschaftsrechts Schleswig-Holstein – Bericht zur neu eingeführten Möglichkeit der Beschlussfassung des Stadtwerkeausschusses über Allgemeine Preise**

Der Stadtwerkeausschuss hat in seiner Sitzung am 22.06.2016 einen Bericht der Werkleitung zur vom Landtag beschlossenen Reform des Gemeindefirtschaftsrechts zur Kenntnis genommen. In diesem wurde u.a. auf die künftige Möglichkeit einer Übertragung der Zuständigkeit für die Beschlussfassung über Allgemeine Preise auf den Stadtwerkeausschuss hingewiesen. Hierfür ist ein entsprechender Beschluss der Stadtvertretung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt notwendig.

Im Stadtwerkeausschuss bestand Einvernehmen, die Werkleitung mit der Vorbereitung entsprechender Beschlussvorlagen zu beauftragen.

Dazu gibt die Werkleitung den nachfolgenden Sachstandsbericht:

### **1. Reform des Gemeindefirtschaftsrechtes Schleswig-Holstein beschlossen**

Am 10. Juni 2016 hat der Landtag das Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft beschlossen. Das Gesetz erweitert die wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten der Kommunen, um sie in die Lage zu versetzen, die Energiewende und den Ausbau einer flächendeckenden Breitbandinfrastruktur mehr noch als bisher voranzutreiben. Nach Informationen aus dem Innenministerium soll das neue Gesetz erst Mitte bis Ende Juli 2016 in Kraft treten.

Unter anderem enthält die Reform eine insbesondere für Eigenbetriebe, die mit ihren Versorgungsaufträgen im Wettbewerb stehen, wesentliche Änderung:

- § 28 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein – vorbehaltene Entscheidungen – lautet künftig:

*„Die Gemeindevertretung kann die Entscheidung über die folgenden Angelegenheiten nicht übertragen:*

*(...) 13. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte; **die Gemeindevertretung kann die Entscheidung im Rahmen der Betätigung eines Eigenbetriebes durch Hauptsatzung auf den zuständigen Ausschuss übertragen, (...)**“*

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

## **2. Notwendige Beschlüsse in Norderstedt**

§ 8 Abs. (2) der Betriebssatzung der Stadtwerke Norderstedt – Aufgaben des Stadtwerkeausschusses – legt allgemein fest, dass der Stadtwerkeausschuss im Rahmen der Hauptsatzung in Verbindung mit der Zuständigkeitsordnung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes entscheidet.

Zur Übertragung der erweiterten Entscheidungskompetenz zur Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte an den Stadtwerkeausschuss wäre demnach im Anschluss an das Inkrafttreten der Reform des § 28 Ziff. 13 GO über entsprechende Änderungen der

- Zuständigkeitsordnung und der
- Hauptsatzung

zu beschließen.

Die Beschlussfassung erfolgt auf Empfehlung des Hauptausschusses durch die Stadtvertretung.

Die Vorbereitung erfolgt gemäß erfolgter verwaltungsinterner Abstimmung durch das Hauptamt. Eine förmliche Beschlussempfehlung durch den Stadtwerkeausschuss ist nicht erforderlich.